

Titel der Drucksache:
**Beanstandung des Beschlusses vom
 19.01.2026 zur Absetzung der Angelegenheit
 Tagesordnungspunkt 6.4.1. (Beschlusspunkte
 03 und 06 der Drucksache 0136/26)**

Drucksache	0317/26
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	02.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Ablehnung des Antrags der Vertreterin des Oberbürgermeisters auf Absetzung der Angelegenheit Tagesordnungspunkt 6.4.1. (Beschlusspunkte 03 und 06 der Drucksache 0136/26) mit dem Titel: „Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0057/26 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Sicherheit rund um Silvester: Informationen und Maßnahmen im Umgang mit Böllerei und Feuerwerk in der Altstadt“ wegen Unzuständigkeit des Stadtrates wird aufgehoben und stattdessen die Absetzung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung beschlossen.

23.02.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anlagenverzeichnis
Anlage 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 16.01.2026

Sachverhalt

Mit Datum vom 13.01.2026 reichte die Fraktion Die Linke des Erfurter Stadtrates mit Drucksache 0136/26 einen Antrag zur bereits eingereichten Drucksache 0057/26 „Sicherheit rund um Silvester: Informationen und Maßnahmen im Umgang mit Böllerei und Feuerwerk in der Altstadt“ zur Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt (OSOE) am 19.01.2026 ein. Zur Drucksache erging eine Stellungnahme vom 16.1.2026, die darauf hinwies, dass die Beschlusspunkte 03 und 06 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betreffen, zu deren Beratung und Beschlussfassung der Ausschuss bzw. Stadtrat nicht zuständig sei. Weiter wird in der Stellungnahme der Verwaltung darauf verwiesen, dass für den Fall, es erfolge keine Zurückziehung dieser Beschlusspunkte durch den Einreicher der Drucksache, die Vertreterin des Oberbürgermeisters im Ausschuss die Absetzung dieser beiden Beschlusspunkte wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses beantragen werde. Auch auf die Folgen, sollte der Antrag keine Mehrheit finden (Aussetzung des Beschlusses und Einleitung des Beanstandungsverfahrens) wurde in der Stellungnahme hingewiesen.

Die gegenständlichen zwei Beschlusspunkte wurden von den Einreichern des Antrages bis zum Sitzungsbeginn nicht zurückgezogen.

Aussetzung der Vollziehung

Der Antrag der Bürgermeisterin auf Absetzung der beiden Beschlusspunkte 03 und 06 vom 19.01.2026 fand keine Mehrheit, sodass noch in der Sitzung die Vertreterin des Oberbürgermeisters mitteilte, dass der Beschluss außer Vollzug gesetzt und das Beanstandungsverfahren eingeleitet werde.

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung auszusetzen war und dem Ausschuss hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist eine Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern und für Heimat zum deutschen Sprengstoffgesetz (SprengG). Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Verbraucherschutzes (ThürASTVZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASTVZustVO, Ziffer 7.2.8 ist die zuständige Behörde im Freistaat Thüringen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV). Somit ist zuständig für eine Allgemeinverfügung das TLV.

Der Sachverhalt der Beschlusspunkte ist eine Angelegenheit nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 5 Ordnungsbehördengesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 16.01.2026 wird verwiesen.

Soweit mit Beschlusspunkt 03 Informationsrechte über die personellen Ressourcen und deren finanziellen Auswirkungen zur Erledigung der im übertragenen Wirkungskreis liegenden Aufgabe beschlossen werden sollen, betrifft dies eine Angelegenheit, für die eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben ist. Hierbei wird nicht verkannt, dass im Einzelfall bei der Umsetzung einer solchen Aufgabe, also dem „wie“, Zuständigkeiten des Stadtrates betroffen sein könnten. Vorliegend zielt die Frage aber nach den personellen Ressourcen ab. Der Einsatz des Personals und die Bewirtschaftung des Stellenplans liegt in der ausschließlichen Personal- und Organisationshoheit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 3 ThürKO.

Der Beschlusspunkt 06 ist bereits mangels Zuständigkeit der Landeshauptstadt Erfurt rechtswidrig.

Eine Befassung des Ausschusses und weitere Beratung ist damit nicht möglich.

Ergebnis:

Der Beschluss ist aufzuheben und stattdessen die Absetzung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 der

Geschäftsordnung zu beschließen.

Für den Fall, dass der Ausschuss den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.